

Everswinkel, den 3. April 1978

Betr.: Bebauungsplan Nr. 7 "Alverskirchen Nord-II" der Gemeinde Everswinkel;
hier: Begründung zur 2. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord-II" der Gemeinde Everswinkel gem. § 2 Abs. 6 BBauG sollen nachstehende Bereiche des vorgenannten Bebauungsplanes geändert werden:

1. Durch die Verkabelung der 10 kV-Freileitung kann der Schutzstreifen im östl. Planbereich entfallen. Er soll daher in diesem Änderungsverfahren aufgehoben werden.

Das anstelle der Freileitung verlegte 10 kV-Erdkabel entlang der östlichen Seite der Wiemstraße wird nachrichtlich in den Plan übernommen.

2. Durch die Aufhebung der Schutzstreifen ist es möglich, die überbaubare Fläche für das Grundstück Flur 4, Nr. 627 zu erweitern. Für dieses Grundstück wird im südlichen Bereich eine überbaubare Fläche mit folgenden Festsetzungen ausgewiesen:

WA, eingeschossige Bauweise (zwingend) GRZ 0,4, GFZ 0,5, Dachneigung 30-35°, Firstrichtung ost-west.

3. Der auf dem Grundstück Flur 4, Nr. 561 ausgewiesene Kinderspielplatz soll aufgehoben werden und durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche mit folgenden Festsetzungen ersetzt werden:

WA, GRZ 0,4, GFZ 0,5, eingeschossige Bauweise (zwingend) Dachneigung 30-35°, Firstrichtung nord-süd.

4. Für die Grundstücke Flur 4, Nr. 559/560/562 u. 563 ist im gültigen Bebauungsplan "MI-Gebiet" ausgewiesen. Dieser Bereich wird entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Everswinkel als "WA-Gebiet" ausgewiesen.

Für die von der 2. Änderung betroffenen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 7 "Nord-II" der Gemeinde Everswinkel werden die bisherigen Darstellungen im gültigen Bebauungsplan nach Rechtskraft der 2. Änderung aufgehoben und durch die geänderten Festsetzungen ersetzt.

Der Gemeindedirektor

Walter